

Frequently Asked Questions

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kin- der unter drei Jahren

„RAT V“

**RdErl. d. MK vom 18.05.2017 (Nds. MBl. S. 965), zuletzt geändert
durch RdErl. v. 08.09.2021 (Nds. MBl. S. 1489)**

Zum Hintergrund der Richtlinie.....	2
Gegenstand der Erlassregelung	2
1. Welche Vorhaben können verlängert werden?	3
2. Was bedeutet „Maßnahmebeginn“?.....	3
3. Was bedeutet „Maßnahmeende“?	3
4. Können auch Bauvorhaben verlängert werden, wenn der Maßnahmebeginn vor dem 01.01.2020 oder nach dem 31.12.2022 liegt?	3
5. Können auch Bauvorhaben verlängert werden, wenn das Maßnahmeende nach dem dem 31.12.2023 liegt?	4
6. Wann müssen die Betriebserlaubnis und der Verwendungsnachweis vorgelegt werden?	4
7. Muss die Betriebserlaubnis zum Maßnahmeende erteilt sein?	4
8. Ist ein Änderungsantrag auch zu stellen, wenn bereits per E-Mail mitgeteilt wurde, dass die Maßnahme erst nach dem 30.06.2023 abgeschlossen sein wird?	5
9. Warum muss der Änderungsantrag nicht mehr postalisch eingereicht werden?	5

Stand: 12.07.2023

Zum Hintergrund der Richtlinie

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung als erste Stufe des niedersächsischen Bildungssystems und die Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zentrale Anliegen der Landesregierung. Bereits seit 2008 fördert die Landesregierung daher über verschiedene Förderrichtlinien den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Das laufende Förderprogramm für den landesweiten Platzausbau ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT V).

Gegenstand der Erlassregelung

Über das Förderprogramm werden die Mittel des 4. Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020 (4. BIP) und ein Anteil der Mittel des 5. Bundesinvestitionsprogramms „Kindertagesbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 (5. BIP) bewirtschaftet. Die Frist zum Abschluss von Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, entspricht den bundesgesetzlichen Vorgaben, die mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) am 30. Juni 2021 in Kraft getreten sind. Aufgrund der jüngsten Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und der Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes, welches am 30.06.2023 in Kraft getreten ist, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung des Maßnahmezeitraums für das 5. BIP bis längstens zum 31.12.2023.

1. Welche Vorhaben können verlängert werden?

Die nachstehenden Voraussetzungen müssen für eine Verlängerung erfüllt sein:

1. Maßnahmebeginn liegt im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022
2. Maßnahmeende spätestens am 31.12.2023
3. Zuwendungsbescheid ab 01.01.2021 erteilt
(Maßgeblich ist das Datum des Erstbescheides und nicht das Datum eines zu einem späteren Zeitpunkt erteilten Änderungsbescheides)

2. Was bedeutet „Maßnahmebeginn“?

Als Beginn wird der Abschluss des ersten der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages gewertet (Leistungsphasen 3-6 bleiben unberührt).

3. Was bedeutet „Maßnahmeende“?

Alle im Zusammenhang mit der Neuschaffung der Betreuungsplätze stehenden Arbeiten müssen abgeschlossen sein. Eine Schlussrechnung muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

4. Können auch Bauvorhaben verlängert werden, wenn der Maßnahmebeginn vor dem 01.01.2020 oder nach dem 31.12.2022 liegt?

Es kann keine Verlängerung beantragt werden. Der Zuwendungsbescheid bleibt in seiner aktuellen Fassung mit allen einzuhaltenden Fristen bestehen. Die Maßnahme muss daher spätestens bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sein.

ACHTUNG: Ergibt sich im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, dass mit dem Vorhaben entgegen der Angaben im Antrag oder Änderungsantrag nicht im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 begonnen wurde und konnte die Maßnahme nicht bis zum 30.06.2023 abgeschlossen werden, wird der Zuwendungszweck nicht erreicht. Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, ein Anhörungsverfahren einzuleiten und den vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides zu prüfen.

5. Können auch Bauvorhaben verlängert werden, wenn das Maßnahmeende nach dem 31.12.2023 liegt?

Es kann keine Verlängerung beantragt werden. Der Zuwendungsbescheid bleibt in seiner aktuellen Fassung mit allen einzuhaltenden Fristen bestehen. Die Maßnahme muss daher spätestens bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sein.

ACHTUNG: Ergibt sich im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, dass mit dem Vorhaben entgegen der Angaben im Antrag oder Änderungsantrag nicht im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 begonnen wurde und konnte die Maßnahme nicht bis zum 30.06.2023 abgeschlossen werden, wird der Zuwendungszweck nicht erreicht. Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, ein Anhörungsverfahren einzuleiten und den vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides prüfen.

6. Wann müssen die Betriebserlaubnis und der Verwendungsnachweis vorgelegt werden?

Die Betriebserlaubnis sowie der Verwendungsnachweis sind weiterhin spätestens drei Monate nach Maßnahmeende bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

ACHTUNG: Da es sich bei der Vorlage der Betriebserlaubnis und des Verwendungsnachweises um Auflagen handelt, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, kann die Bewilligungsbehörde bei Nichtvorlage ein Anhörungsverfahren einleiten, das zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen kann.

7. Muss die Betriebserlaubnis zum Maßnahmeende erteilt sein?

Die Betriebserlaubnis muss nicht zum Maßnahmeende (31.12.2023) erteilt sein. Es ist ausreichend, wenn diese dem Verwendungsnachweis beigelegt wird. Daher ist die Inbetriebnahme durch Betriebserlaubnis spätestens „mit Wirkung vom 31.03.2024 “ nachzuweisen.

8. Ist ein Änderungsantrag auch zu stellen, wenn bereits per E-Mail mitgeteilt wurde, dass die Maßnahme erst nach dem 30.06.2023 abgeschlossen sein wird?

Es ist zwingend ein Änderungsantrag unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucks einzureichen.

Da es sich bei der Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie RAT um eine freiwillige Leistung handelt, steht eine Bewilligung des Änderungsantrags unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf die Verlängerung des Maßnahmezeitraumes bis zum 31.12.2023 kann aus diesem Änderungsantrag daher nicht hergeleitet werden. Eine Änderung der Bewilligungsbescheide erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Änderungsanträge. Formlos gestellte Anträge können keine Berücksichtigung finden.

9. Warum muss der Änderungsantrag nicht mehr postalisch eingereicht werden?

Seit Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) im Nds. MBl. Nr. 43/2022 besteht die Möglichkeit, Anträge auf elektronischen Weg entgegenzunehmen. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Bitte senden Sie den Änderungsantrag als gescanntes Dokument mit Unterschrift und Stempel an die Antragsvordruck genannte E-Mailadresse.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Link:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/richtlinien/ausbau-tagesbetreuung>

Nachfragen richten Sie bitte an die folgende E-Mailadresse beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover:

RAT@rlsb-h.niedersachsen.de